Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 179
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 30. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Oktober 2020)

zum Thema:
Solling-Oberschule und die Schulaufsicht Tempelhof-Schöneberg

und **Antwort** vom 26. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25179
vom 30. September 2020
über Solling-Oberschule und die Schulaufsicht Tempelhof-Schöneberg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Wer ist der Fach- und wer der Disziplinarvorgesetzte des stellvertretenden Referatsleiters bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie?

Zu 1.:

Dienstvorgesetzter des Referatsleiters der regionalen Schulaufsicht Tempelhof-Schöneberg ist der Leiter der Abteilung I in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

2.) Wann sind welche Stellen beim Senat über den an der Stelle zu 1) gestellten Akteneinsichtsantrag vom 10.08.2020 des Unterzeichners in „sämtliche Akten in Ihrem Hause betreffend die Solling-Oberschule seit dem 01.01.2016“ in der nach der GGO I gebotenen Form unterrichtet worden?

Zu 2.:

Am 17.08.2020 durch Information an die Senatskanzlei.

3.) Weshalb ist der Antrag bis zum heutigen Tage nicht beschieden worden?

Zu 3.:

Nach Rückmeldung aus dem zuständigen Fachreferat reicht die reine Information aus. Eine inhaltliche Stellungnahme ist von Seiten der Senatskanzlei somit nicht vorgesehen. Dem anfragenden Abgeordneten wurde mitgeteilt, dass er Akteneinsicht erhält. Ein Terminvorschlag ist erfolgt.

4.) Wann und in welcher Form hat „das Rechtsreferat der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie“ die Rechtsauskunft erteilt, Zweck der Norm des § 2 Abs. 2 VwVfG Bln (Drucksache 7/650) sei es, die Teilnahme weiterer Personen an schulischen Terminen zu unterbinden und nicht, allein die persönliche Teilnahme der Betroffenen sicherzustellen?

Zu 4.:

Das Rechtsreferat der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat anlässlich des Wunsches des anfragenden Abgeordneten auf Teilnahme an einer Anhörung eines Schülers und seiner Erziehungsberechtigten zu einer beabsichtigten schulischen Ordnungsmaßnahme am 11. September 2020 an die Schulaufsicht per E-Mail am 10.09.2020 die Rechtsauskunft erteilt, dass § 2 Abs. 2 VwVfG-Berlin „auch“ dem Zweck dient, weitere Personen z.B. von der Teilnahme an Konferenzen, aber eben auch Anhörungen auszuschließen. Diese Rechtsauskunft wurde wortgleich an den anfragenden Abgeordneten weitergegeben.

5.) Nimmt der Senat an – falls ja, weshalb auf welcher rechtlichen Grundlage an – dass Eltern sich bei einem Gespräch mit der Schulaufsicht weder durch einen Rechtsanwalt noch einen Abgeordneten noch eine andere Vertrauensperson begleiten lassen dürfen?
6.) Sofern zu 5) ja, was genau soll dadurch - durch die Exekutive - einem Organ der Rechtspflege oder auch einem Parlamentarier verborgen bleiben?

Zu 5. und 6.:

Nein, soweit es sich um ein Gespräch außerhalb eines Verwaltungsverfahrens handelt.

7.) Wie sonst können Eltern, die an der gebotenen Neutralität der Schulaufsicht zweifeln, eine neutrale Gesprächssituation sicherstellen?

Zu 7.:

Sollten Eltern an der Neutralität der Schulaufsicht Zweifel haben, können sie dies im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens geltend machen.

8.) Teilt der Senat die folgende Rechtsauffassung der Stelle zu 1) „§ 2 Abs. 2 VwVfG-Berlin dient auch dem Zweck, weitere Personen z.B. von der Teilnahme an Konferenzen, aber eben auch Anhörungen auszuschließen. So hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden, dass ein Rechtsanwalt keinen Anspruch auf Teilnahme an einer Anhörung im Rahmen des Erlasses einer schulischen Ordnungsmaßnahme hat (VG Berlin, Beschluss vom 11. März 2004, VG 3 A 155.04).“ Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Zu 8.:

Ja, § 2 Abs. 2 VwVfG schließt die Anwendung des § 14 VwVfG im Bildungsbereich insgesamt aus. Daher ist nicht nur die gemäß § 14 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich mögliche Vertretung durch einen Bevollmächtigten im Bildungsbereich ausgeschlossen, sondern auch die Begleitung durch einen Beistand (§ 14 Abs. 4 VwVfG).

9.) Wie lautet die durch die Stelle zu 1) unter 8) zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin im Wortlaut? (bitte beifügen)

Zu 9.:

Es handelt sich um eine nicht veröffentlichte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin, die unter Angabe des Aktenzeichens dort abgefordert werden kann. Hierauf wurde der anfragende Abgeordnete bereits hingewiesen.

10.) Wann erfolgen regulär die Wahlen der Klassen- und Schulsprecher an Berliner Schulen? Wann sind diese für das aktuelle Schuljahr an der Solling-Oberschule erfolgt?
11.) Nach welchen Regelungen sind wie viele Personen als a) Klassensprecher und b) Vertreter der Klasse für die Teilnahme an Klassenkonferenzen an Berliner Schulen zu wählen? Gibt es hier irgendwelche Beschränkungen hinsichtlich des Wahlrechts wie etwa Geschlechterquoten oder andere dem Grundsatz freier und geheimer Wahlen widersprechende Regelungen?
12.) Auf welcher rechtlichen Grundlage mit welchen Ermessensspielräumen können Schulleitungen in Wahlen und Wahlbewerbungen zu 10) eingreifen?

Zu 10. bis 12.:

Die Wahlen der Klassensprecher/innen erfolgen spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr (§ 84 Abs. 1 Satz 1 SchulG); für die Wahl des Schulsprechers / der Schulsprecherin bestimmt das SchulG keinen Termin (vgl. § 85 Abs. 3 SchulG).
Es sind zwei gleichberechtigte Klassensprecher/innen sowie zwei Vertreter/innen für die Klassenkonferenz zu wählen (§ 84 Abs. 1 Satz 1 SchulG).
Die Schulleitung hat gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu sorgen.
Zur Durchführung der Schulsprecherwahlen sagt das Schulgesetz §85, Abs. 1: An jeder Schule der Sekundarstufen 1 und 2 wird eine Gesamtschülervertretung gebildet, die innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Unterrichts die erste Sitzung abhält.

13.) Trifft es nach Kenntnis des Senats zu, dass die Schulleiterin der Solling-Oberschule (https://www.bildung.berlin.de/Schulverzeichnis/Schulportrait.aspx?IDSchulzweig=%2021385) die Aussage getroffen hat, das „Schulsystem unter Erdogan sei besser, denn da habe der Schulleiter wieder Macht“?

Zu 13.:

Eine solche Aussage ist der Schulaufsicht nicht bekannt.

14.) Sind dem Senat Tatsachen bekannt die die Annahme rechtfertigen, die Schulleiterin stehe der rechtspopulistischen Adalet ve Kalkınma Partisi (AKP) nahe?

Zu 14.:

Solche Tatsachen sind nicht bekannt.

15.) Auf welcher rechtlichen Grundlage weist der Senat einerseits auf „außerschulische Partner“ der Solling-Oberschule unter https://www.bildung.berlin.de/Schulverzeichnis/Schulportrait.aspx?IDSchulzweig=%2021385 hin (Berliner Netzwerk für Ausbildung (bbw Akademie für betriebswirtschaftliche Weiterbildung GmbH); Unternehmensnetzwerk Motzener Straße e.V.; Modul e.V. (Förderverein für modernes Lehren und Lernen in Schule, Aus- und Weiterbildung); L.i.Ma. e. V. (Kooperation in der ergänzenden Betreuung); JaKuS e.V. (Jugendarbeit, Kultur und soziale Dienste); Daimler AG; Institut Français de Berlin; Bertelsmann Stiftung; Musikschule Tempelhof-Schöneberg "Leo Kestenberg"; Stadtbibliothek Tempelhof-Schöneberg; Wannseeforum (aktuelle kulturelle und politische Jugendbildung); Netd@ys Berlin e.V. (Förderung sozialer, kultureller Kompetenzen von Jugendlichen); Sommercamp "futOUR" der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gGmbH (DKJS)) und will auf der anderen Seite Vereinskleidung des Camp Stahl e.V. – Initiative Stoppt-Mobbing – und das Logo dieses Vereins auf dem Schulgelände verbieten?

Zu 15.:

Gemäß Nr. 4 Abs. 3 e) der Verwaltungsvorschriften über Werbung, Handel, Sammlungen und politische Betätigungen in und mit Einrichtungen des Landes Berlin (VV Werbung) ist Werbung, die im Bezug zu den Aufgaben der Schule steht, unzulässig. Die Auswahl eines Dienstleisters bzw. Partners trifft in diesem Bereich die Schulleitung im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse der Schulkonferenz (§§ 69 Abs. 1 Nr. 7, 76 Abs. 2 Nr. 9 b) SchulG). Das Thema Mobbing steht in einem solchen engen Bezug zu den Aufgaben der Schule.

16.) Trifft es zu, dass an einem „Tag der offenen Tür“ ab dem Jahr 2018 an der Solling-Oberschule sowohl aktuell dort beschulte Schüler und deren Eltern als auch Ehemalige von dem Besuch der Schule an dem Tag der offenen Tür ausgeschlossen wurden? Falls ja, wann und weshalb ist dies auf wessen Veranlassung hin geschehen?

Zu 16.:

Seit 2018 sind Schülerinnen und Schüler zugelassen, die die Schule im Rahmen des Tages der offenen Tür repräsentieren. Da es in der Vergangenheit wiederholt durch nicht Beteiligte zu Störungen und Fehlverhalten auf dem Schulgelände kam, wurden diese Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen, dass sie nicht zur Schule kommen sollen. Ein generelles Hausverbot gegen Eltern oder Schülerschaft gab es nicht. Individuell ausgesprochene Hausverbote erteilt die Schulleiterin im Rahmen ihres Hausrechts.

17.) Haben an dem schulischen Weihnachtsmarkt an der Solling-Oberschule am 06.12.2019 alle Schulklassen mit Ständen teilgenommen? Falls nein, welche nicht auf wessen Veranlassung mit welcher Begründung?

Zu 17.:

Der Weihnachtsbasar ist eine schulische Veranstaltung, die in Kooperation mit dem Förderverein durchgeführt wird. Die Aktivitäten der Klassen auf dem Weihnachtsba-

sar werden von den Klassenleitungen in Absprache mit der Koordinatorin des Weihnachtsbasars bestimmt. Verschiedene Faktoren, wie z. B. pädagogische Gründe, Interessen der Schülerinnen und Schüler, Möglichkeiten, Gegenstände für den Verkauf anzubieten, werden berücksichtigt. Neben den Marktständen gibt es noch weitere Aufgaben auf dem Weihnachtsbasar, die von den Klassen übernommen werden, so z. B. der Parkdienst, Auf- und Abbau oder Aufräumarbeiten. Die Klassen, die diese Aufgaben übernehmen, haben in der Regel keinen Markstand, da eine Aufsichtsführung zweier Aufgabengebiete von der Klassenleitung meist nicht geleistet werden kann.

Beim Weihnachtsbasar im Dezember 2019 hatten folgende Klassen keinen Marktstand:
10.2: Parkdienst und Überraschungstüten
10.3.: Garderobenservice
10.4: Lebendige Krippe
10.5.: Auf- und Abbau des Weihnachtsbasars
9.6 und 10.6 sind Praxisklassen, die aufgrund von Organisationsmöglichkeiten keinen Stand oder eine Aktivität anbieten.

18.) Trifft es zu, dass die Schulleiterin anlässlich einer Gesamtschülervertreterversammlung im Jahr 2019 – soweit wahrheitswidrig - behauptet hat, das Tragen von sogenannter „Camouflage-Kleidung“ – wie etwa der Marke Hollister – sei durch einen Beschluss eines Schulgremiums verboten worden?

Zu 18.:

Die Schulleiterin besprach auf Sitzungen der Gesamtschülervertretung mit den Schülerinnen und Schülern, dass es unangemessen sei, Tarnbekleidung in der Schule zu tragen. Hintergrund für die inhaltliche Diskussion war, dass es eine Vielzahl von Schüler*innen mit Fluchthintergrund an der Schule gab, sogar einen geflüchteten Kindersoldaten. Aussagen zu einzelnen Marken sind nicht bekannt. Zu keiner Zeit gab es ein ausgesprochenes Verbot oder gar Ordnungsmaßnahmen.

19.) Gibt es schulische Vorschriften betreffend die Bekleidung der Schüler an der Solling-Oberschule und falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage entgegen des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG?

Zu 19.:

In der Hausordnung, die im Rahmen des Schulversprechens von allen Lernenden unterschrieben wird, heißt es;
„In der Schule werden die Schüler*innen auf die Berufswelt vorbereitet. Deshalb ist das Tragen angemessener, sauberer Kleidung eine Selbstverständlichkeit. Dies gilt auch bei außerschulischen Veranstaltungen. Die Oberbekleidung sollte Bauch, Gesäß und Unterwäsche bedecken. Die Kleidung muss frei von Aufdrucken sein, die Rassismus, Drogen oder Gewalt verherrlichen.“

Es ist nicht bekannt, dass es darüber hinaus Bekleidungsvorschriften an der Solling-Schule gibt. Sollte es sie geben, müssten diese rechtlich bewertet werden. Den Rechten des Schülers aus Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit, allgemeines Persönlichkeitsrecht) kommt dabei eine erhebliche Bedeutung zu. Insoweit hatte die Schulaufsicht die Schulleiterin darauf hingewiesen, dass die unmittelbare Werbung für Camp Stahl auf dem Wahlplakat dem Schüler im Rahmen der

Schulsprecherwahl aus den zu Frage 15 genannten Gründen unzulässig ist, nicht jedoch die auf dem Wahlplakat befindlichen Fotos des Schülers, auf denen er T-Shirts mit dem entsprechenden Logo trägt.

20.) Verfügt die Solling-Oberschule über Microsoft PowerPoint-Lizenzen? Falls ja, seit wann über wie viele dieser Lizenzen und zu welchem Preis sind diese wann durch wen von wem angeschafft worden? Gleichzeitig beantragt der Unterzeichner hiermit Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB in diese Lizenzen und die mit der Lizenzierung zusammenhängenden Verträge seit dem 01.01.2017.

Zu 20.:

Folgende Antwort der Schulleiterin liegt vor:
Die Schule hat am 04.10.2018 und am 05.11.2019 jeweils eine Jahreslizenz des „Office Professional Plus, FWU Jahreslizenz für Schulen“ bei der Firma T.S. Team Software GMBH in Bielefeld erworben. Diese war für alle Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler der Schule (55 Stück Lehrerlizenz, 1.000 Stück Schülerlizenz). Bezüglich der Kosten wird aus Gründen des Wettbewerbs keine Aussage getroffen.

21.) Unterhalten bzw. unterhielten ab dem Jahr 2014 die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie oder dieser nachgelagerte Behörden und Einrichtungen geschäftliche Beziehungen zur Firma VISTON gfx, Berlin?

Zu 21.:

Die Solling-Schule hat mit der Firma Viston GFX einmalig im Oktober 2017 im Rahmen der Erstellung der Homepage für die Schule (www.solling-schule.de) zusammengearbeitet.

22.) Worum handelt es sich bei dem „Weltverband Deutscher Auslandschulen“? Steht die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie mit diesem Verein in irgendeiner – fachlichen oder geschäftlichen – Beziehung?

Zu 22.:

Ausführliche Informationen zum „Weltverband Deutscher Auslandsschulen (WDA)“ sind im Internet unter www.auslandsschulnetz.de zu finden. Der WDA vertritt die freien Schulträger deutscher Auslandsschulen; insofern bestehen grundsätzlich Arbeitsbeziehungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.
Nach Auskunft der Schulleiterin hat die Solling-Schule keinerlei Kontakt zum Weltverband der Auslandsschulen.

Berlin, den 26. Oktober 2020

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie